

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3671/91 DES RATES**

vom 11. Dezember 1991

**zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1990 zu zahlende Beihilfe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates  
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Hopfen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3577/90 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 7 und auf Artikel 12a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71  
kann den Hopfenerzeugern eine Beihilfe gewährt werden,  
damit sie ein angemessenes Einkommen erzielen. Die  
Höhe dieser Beihilfe wird je Hektar und differenziert  
nach Sorten festgesetzt, wobei der Durchschnittsertrag der  
in voller Erzeugung stehenden Flächen im Vergleich zu  
den Durchschnittserträgen der Vorjahresernten sowie die  
Marktlage und Kostenentwicklung berücksichtigt werden.

Nach Artikel 12a derselben Verordnung kann die Beihilfe  
den Erzeugern auch, zur Erleichterung der Entwicklung

neuer Sorten, für die mit Versuchsstämmen bepflanzten  
Flächen gewährt werden.

Aus der Prüfung der Ernteergebnisse des Jahres 1990  
folgt, daß für in der Gemeinschaft angebaute Sorten-  
gruppen von Hopfen eine Beihilfe festzusetzen ist. Die  
Erzeugerbeihilfe sollte auch für mit Versuchsstämmen  
bepflanzte Flächen gewährt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die Ernte 1990 wird den Hopfenerzeugern für  
die im Anhang aufgeführten Sortengruppen sowie für  
Versuchsstämme eine Beihilfe gewährt.

(2) Die Beihilfe wird in der im Anhang angegebenen  
Höhe festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. BUKMAN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 13. 12. 1991.

*ANHANG***Den Hopfenerzeugern für die Ernte 1990 zu gewährende Beihilfe**

Sortengruppe	in ECU/ha
Aromahopfen	340
Bitterhopfen	340
anderer Hopfen	340
Versuchsstämme	340